

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 28. Dezember

1960

Inhalt: Kirchensteuerrichtlinien 1961 (S. 159).

### Kirchensteuerrichtlinien 1961

Kiel, den 20. Dezember 1960

Nachstehend werden die Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1961 (1. 1. — 31. 12. 1961) bekanntgegeben. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1962 sind sie gegebenenfalls auch im Rechnungsjahr 1962 anzuwenden. Die gegenüber den Kirchensteuerrichtlinien 1960 eingetretenen sachlichen Änderungen sind durch seitlichen Strich gekennzeichnet.

#### Übersicht

	Seite		Seite
I. Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche . . . . .	160	13. Verteilung des Kirchenlohnaufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck . . . . .	163
1. Gesetzliche Grundlagen . . . . .	160	a) Hamburg . . . . .	163
a) kirchliche Bestimmungen . . . . .	160	b) Lübeck . . . . .	163
b) staatliche Bestimmungen . . . . .	160	14. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden . . . . .	164
2. Kircheneinkommen(Lohn-)steuer . . . . .	160	II. Auswertung der Lohnsteuerkarten im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lütin) . . . . .	164
3. Mindestkirchensteuer . . . . .	160	1. Allgemeines . . . . .	164
4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich . . . . .	160	2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit . . . . .	164
5. Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz . . . . .	161	3. Auswertungslisten . . . . .	165
6. Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz . . . . .	161	4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerkarten . . . . .	166
7. Kircheneinkommensteuer-Erhebung bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit . . . . .	161	5. Verbleib der Auswertungslisten . . . . .	166
8. Kircheneinkommensteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts . . . . .	161	6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt . . . . .	167
9. Kirchenlohnsteuer-Erhebung am Ort der Betriebsstätte . . . . .	162	7. Beizufügende Unterlagen . . . . .	167
10. Kirchenlohnsteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern . . . . .	162	8. Unterrichtung der Hilfskräfte . . . . .	167
11. Auswertung der Lohnsteuerkarten (s. Abschn. II) . . . . .	162	9. Auswertungskosten . . . . .	167
12. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen . . . . .	162	III. Das Lohnabzugsverfahren im Hamburgischen Teil der Landeskirche . . . . .	167
a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer . . . . .	162	IV. Erhebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar . . . . .	168
b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer . . . . .	163	1. Aufstellung der Haushaltspläne . . . . .	168
c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen . . . . .	163	2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschluß . . . . .	168
		3. Verteilungsmaßstab . . . . .	168
		4. Kirchliche Grundsteuer . . . . .	169
		5. Mindestkirchensteuer . . . . .	169
		6. Kirchgeld (Kopfgeld) . . . . .	169
		7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchen-	

	Seite		Seite
gemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche . . . . .	170	3. Beitreibung der Kirchensteuern . . . . .	172
V. Stundung, Ermäßigung und Erlass von Kirchensteuern . . . . .	170	4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern . . . . .	172
1. Zuständigkeit . . . . .	170	5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage . . . . .	172
2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung . . . . .	171	VII. Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen . . . . .	172
3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage . . . . .	171	VIII. Termine . . . . .	172
4. Grundsätze für die Entscheidung . . . . .	171	Anlagen:	
5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels . . . . .	171	1. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein . . . . .	173
6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen . . . . .	171	2. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in der freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	175
VI. Verschiedenes . . . . .	172	3. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 7. 1960 — J.-Nr. 6797/60 — . . . . .	177
1. Wahrung des Steuergeheimnisses . . . . .	172		
2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen . . . . .	172		

## I.

## Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

## 1. Gesetzliche Grundlagen

## a) Kirchliche Bestimmungen

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 133) mit Ausführungsverordnung vom 19. 8. 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131); Anordnung der DFK über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89) — die Anordnung gilt nur noch im Verhältnis zu den Landeskirchen von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Empfehlung der EKD betr. Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 22. 9. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46) — die Empfehlung gilt im Verhältnis zu allen Landeskirchen mit Ausnahme von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Rundschreiben der Kirchenkanzlei der EKD betr. Erstattung von Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer vom 20. 11. 1958 — Tgb.Nr. 13 33.VI. — in Verbindung mit der Empfehlung der Kirchenkanzlei der EKD vom 25. 11. 1957 — Tgb.Nr. 13 639. VI. — (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1959 S. 46).

## b) Staatliche Bestimmungen

Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45) mit Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 75); Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben vom 15. 7. 1955 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1959 S. 47); Erlass des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 1. 1959 — S 2270 — 57 II/32 — betr. Erhöhung der Mindestkirchensteuer ab 1. 1. 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 48).

Das Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein, gültig ab 1. 1. 1961, ist als Anlage 1 abgedruckt.

## 2. Kirchengemeinkommen (Lohn-)steuer

Von allen einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeinde-

gliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 10% zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 10% errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer (vgl. die nächste Ziff. 3).

## 3. Mindestkirchensteuer

Seit dem 1. 1. 1959 wird von allen Gemeindegliedern eine Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben, die auf die Kirchengemeinkommen(Lohn-)steuer anzurechnen ist. Von den zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindegliedern wird sie durch das Finanzamt erhoben, soweit die Gemeindeglieder eine Einkommensteuer zu entrichten haben, 10% der Einkommensteuer aber niedriger als 6,— DM liegen würden; von den Gemeindegliedern, die nicht zur Einkommensteuer oder die zu 0,— DM Einkommensteuer veranlagt werden, ist die Mindestkirchensteuer unmittelbar durch die Kirchengemeinden örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5). Von den Gemeindegliedern, von denen die Lohnsteuer seitens der Arbeitgeber einzubehalten ist, wird auch die Mindestkirchensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, soweit 10% der Jahreslohnsteuer niedriger als 6,— DM liegen würden. Von den Gemeindegliedern, die unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, wird die Mindestkirchensteuer nur seitens derjenigen Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, die mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen, d. h. die für mindestens einen Lohnsteuerzahlenden Arbeitnehmer des Betriebes Lohnsteuer an das Finanzamt abführen; von solchen Gemeindegliedern, deren Arbeitgeber mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, ist die Mindestkirchensteuer ebenfalls durch die Kirchengemeinden unmittelbar örtlich zu erheben (vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5).

## 4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich

Die für den Lohnsteuerjahresausgleich geltenden Vorschriften finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung mit der Einschränkung, daß die Vorschriften über die Mindestkirchensteuer zu beachten sind. Wird vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Holstein der Lohnsteuerjahresausgleich für ein Gemeindeglied durchgeführt, das bei einem Arbeitgeber in einem Land beschäftigt wird, in welchem ein vom Kirchensteuerhunderttag in Schleswig-

Zolstein abweichender Hundertsatz für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt (z. B. Hamburg), so ist hierbei der für Schleswig-Zolstein geltende Hundertsatz anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, daß in den Ausgleichsfällen, in denen die Jahreskirchenlohnsteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchenlohnsteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Verrechnung mit zu erstattender Lohnsteuer durchgeführt werden kann, da ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeitnehmers (negativer Jahresausgleich) grundsätzlich nicht erfolgt. Die entsprechende Regelung gilt ebenfalls für Arbeitnehmer, die nach § 46 EStG 1960 veranlagt werden. Eine Nachforderung der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren durch die Kirchengemeinden bleibt unbenommen (Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Zolstein vom 10. 4. 1956 — S 2270 — 189 II/32 —).

#### 5. Kirchengemeinden (Lohn-)steuer-Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchengemeindensteuer wird grundsätzlich von demjenigen Finanzamt vorgenommen, das für die Einkommensteuer-Veranlagung zuständig ist. Die Kirchenlohnsteuer wird stets am Ort der Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) des Steuerpflichtigen einbehalten.

#### 6. Kirchengemeinden (Lohn-)steuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz

Bei einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern findet ein Kirchensteuerausgleich nur statt im Verhältnis zu den Landeskirchen Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin. Er richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung der DLK vom 7. 3. 1939 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89). Im Verkehr mit den übrigen Landeskirchen ist gegenseitig auf einen Kirchensteuerausgleich bei mehrfachem Wohnsitz verzichtet worden; hier gilt die Empfehlung der EKd vom 22. 9. 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1959 S. 46). Im übrigen gelten die unten in Ziff. 8 und 10 bekanntgegebenen Bestimmungen für das Kirchengemeinden (Lohn-)steuer-Erstattungsverfahren entsprechend.

#### 7. Kirchengemeindensteuer-Erhebung bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Zolstein sowie bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter endet bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht erlischt. Im Zeitpunkt der Aktienüberweisung an das neu zuständig gewordene Finanzamt ist jedoch die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Kirchengemeindensteuer für das Umzugsjahr und in den meisten Fällen auch für das vorhergegangene Kalenderjahr bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt noch nicht erfolgt. Die Veranlagung wird daher auch für diese Zeiträume von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorgenommen. Dabei wird der nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen maßgebende Kirchensteuerhundertsatz angewandt. Für das Umzugsjahr wird die für die Kirchensteuer als Maßstabsteuer geltende Einkommensteuer in zwölf Teile geteilt, wobei auf jedes Zwölftel der dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechende Hundertsatz angewandt wird. Die von dem Steuerpflichtigen bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt entrichteten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Kirchensteuerschuld anzurechnen. Sie sind jedoch dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt zu belassen. Das neu

zuständig gewordene Finanzamt erhält die bei ihm geleisteten Vorauszahlungen und eine etwaige Abschlußzahlung. Etwa erforderliche Erstattungen (z. B. im Berichtigungsverfahren) erfolgen durch das neu zuständig gewordene Finanzamt. Wird die Kirchengemeindensteuer nicht durch die Finanzämter, sondern durch ein kirchliches Steueramt (z. B. in Bayern) verwaltet, so ist sinngemäß zu verfahren.

In Fällen, in denen die Einkommen- und Kirchengemeindensteuerveranlagung nicht von dem Wohnsitzfinanzamt des selbständig Steuerpflichtigen, sondern z. B. von dem für seine Betriebsstätte zuständigen Finanzamt durchgeführt wird, in dessen Bereich der betr. Steuerpflichtige keinen Wohnsitz hat, ist der nachstehende, bereits mit Rundverfügung vom 3. 11. 1959 — J.Nr. 18 636/59 — bekanntgegebene Erlaß der Oberfinanzdirektion Kiel vom 22. 10. 1959 — S 1130 A — St 11/111 — an die Finanzämter des Bezirks zu beachten:

„Gemäß § 78 Abs. 1 AO kann im Einvernehmen mit dem Finanzamt, das nach den Vorschriften der Steuergesetze örtlich zuständig ist — insbesondere wenn ein Steuerpflichtiger es beantragt —, ein anderes Finanzamt für einen Fall oder für gewisse Arten von Fällen die Besteuerung übernehmen, wenn dies zweckmäßig ist. Durch diese Regelung werden die Belange der Finanzverwaltung, soweit es sich um einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes Schleswig-Zolstein handelt, in der Regel nicht berührt. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeit hat aber für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Zolsteins, die ev.-luth. Landeskirche Lütin und die Ev.-luth. Kirche in Lübeck Bedeutung, weil nach einem Abkommen dieser Landeskirchen aus dem Jahre 1950 die Kirchensteuer bei der Landeskirche verbleibt, in deren Bezirk das Finanzamt gelegen ist, das die Veranlagung vornimmt.

Ich bitte deshalb, bei Entscheidungen gemäß § 78 Abs. 1 AO auch die Interessen der Landeskirchen zu beachten und den zuständigen kirchlichen Stellen von Vereinbarungen nach § 78 AO Kenntnis zu geben.“

#### 8. Kirchengemeindensteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Wohnsitzverlegung sowie bei Wechsel des örtlich zuständigen Finanzamts

Soweit durch Wohnsitzverlegung oder durch Wechsel des Veranlagungsfinanzamts die Kirchengemeindensteuer einer anderen Landeskirche zufließt, in der der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben die Kirchengemeinden diese Kirchengemeindensteuer von der betreffenden Landeskirche (Kirchensteuerverteilungsstelle) in eigener Zuständigkeit anzufordern. Dem Landeskirchenamt ist in jedem Fall unter Angabe der angeforderten und erhaltenen Kirchensteuerbeträge zu berichten.

Handelt es sich umgekehrt um Kirchengemeindensteuerbeträge, die in Schleswig-Zolstein für Veranlagungszeiträume entrichtet worden sind, in denen der betreffende Steuerpflichtige hier noch keinen Wohnsitz genommen hat oder im Falle eines Wechsels des Veranlagungsfinanzamts überhaupt keinen Wohnsitz nehmen wird, so wird die Kirchengemeindensteuer-Erstattung vom Landeskirchenamt in eigener Zuständigkeit vorgenommen. Das Landeskirchenamt wird die Erstattungsbeträge vor Anwendung der Finanzamtschlüssel von dem monatlichen Kirchengemeindensteuer-Aufkommen in den in Betracht kommenden Finanzamtsbezirken absetzen und hierüber die federführenden Propsteien (wegen Ausklammerung der

Beträge bei Auswertung der V.-Listen) in jedem Falle unterrichten.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, die bei ihnen eingehenden Erstattungsanträge nach Prüfung und Richtbefund an das Landeskirchenamt zur weiteren Veranlassung abzugeben. Unmittelbar beim Landeskirchenamt eingehende Erstattungsanträge werden zuvor den Kirchengemeinden mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zugeleitet werden. Ergänzend wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 4. J]. 1960 — J.-Nr. 17 804/60 — verwiesen.

#### 9. Kirchenlohnsteuer-Erhebung am Ort der Betriebsstätte

Der Kirchenlohnsteuer-Abzug wird entsprechend landesrechtlicher Regelung in der Weise durchgeführt, daß der Arbeitgeber die Kirchensteuern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Arbeitnehmers nach dem am Ort der Betriebsstätte geltenden Kirchensteuerhundertsatz einbehält. In diesem Fall hat die Wohnsitz(Aufenthalts-)Kirchengemeinde grundsätzlich einen Erstattungsanspruch an die Kirchengemeinde der Betriebsstätte. Der Begriff der Betriebsstätte richtet sich nach den Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Durch die Einbehaltung der Kirchenlohnsteuer wird der Arbeitnehmer seiner Wohnsitz(Aufenthalts-)Kirchengemeinde gegenüber von seiner Kirchensteuerpflicht frei, soweit es sich um Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer handelt und der Kirchensteuerhundertsatz nicht höher ist als in der Kirchengemeinde der Betriebsstätte.

#### 10. Kirchenlohnsteuer-Ausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern

Als Grenzgänger werden die Lohnsteuerpflichtigen bezeichnet, die am Ort der den Kirchensteuerabzug vornehmenden Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehaben, sei es, daß die Art ihrer Tätigkeit am Wohnort des Arbeitgebers eine vorübergehende ist, sei es, daß sie als tägliche Pendler zu ihrem Arbeitsplatz gelangen, sei es, daß es sich um Empfänger von Ruhegehalt oder Witwengeld handelt. Die von ihnen einbehaltene Kirchensteuer steht — abgesehen von den Ledigen — allein derjenigen Kirchengemeinde zu, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die Ledigen gilt das Rundschreiben der Kirchenkanzlei der LKD vom 20. J]. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 46). Die Kirchenkanzlei der LKD hat unter dem 20. 9. 1960 mitgeteilt, daß nunmehr auch die Landeskirche Schaumburg-Lippe bereit ist, die Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres den Wohnsitz gewechselt haben, jeweils derjenigen Landeskirche zuzuleiten, die aus der Lohnsteuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Die Landeskirche Schaumburg-Lippe ist allerdings nicht bereit, hinsichtlich der Seelente und der in der Hochseefischerei beschäftigten Arbeitnehmer eine Ausnahme zu machen. Diese Kirchensteuer wird durch das Landeskirchenamt von derjenigen Landeskirche bzw. Kirchensteuerverteilungsstelle angefordert, der sie im Wege der Betriebsstättenbesteuerung zugeflossen ist; im umgekehrten Fall erstattet das Landeskirchenamt entsprechend die Kirchensteuer an die anderen Landeskirchen bzw. ihre Kirchensteuerverteilungsstellen.

Im Verhältnis zu den benachbarten Landeskirchen von Samburg und Lübeck erfolgt die Erstattung durch ein besonderes Verrechnungsverfahren; der Grenzgängerausgleich mit der Landeskirche Lutin ist im Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel selbst enthalten. Mit den Lan-

deskirchen Braunschweig, Bremen, Rheinland, Schaumburg-Lippe und Westfalen wird im Einzelfall abgerechnet; mit den Landeskirchen Baden, Bayern, Hannover, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Nordwestdeutschland (reformiert), Oldenburg, Pfalz, Württemberg, dem Gemeinsamen Kirchensteueramt Bremerhaven und dem Stadtsynodalverband Berlin ist ein genereller und gegenseitiger Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen oder ein Pauschalierungsabkommen zur Abgeltung der gegenseitigen Forderungen aus dem Grenzgängerausgleich vereinbart worden.

#### 11. Auswertung der Lohnsteuerkarten (s. Abschn. II)

#### 12. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen

Das dem Landeskirchenamt über die Oberfinanzdirektion Kiel zufließende Kirchensteueraufkommen wird vom Landeskirchenamt regelmäßig verteilt an die Propsteien und an folgende beteiligten Kirchen:

evangelisch-lutherische Landeskirche Lutin,

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

(für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf),

Evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs

(für die Kirchengemeinden Ratzburg-Domhof und Zietzen),

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

(für die Kapellengemeinde Schnakenbek),

Römisch-katholische Diözese Osnabrück,

Alt-katholische Pfarrgemeinde Nordstrand über

Zusum,

Evangelisch-reformierte Gemeinde Samburg-Altona

(für ihre im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wohnhaften Gemeindeglieder).

Die beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehende Kirchensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Vor der Ausschüttung an die Propsteien erfolgt für diese die Verrechnung mit den sich aus dem Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Ausgleich (außer Samburg) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgängen beim Landeskirchenamt; das gleiche gilt für diejenigen beteiligten Kirchen, die sich im Lohnabzugsverfahren dem Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Ausgleich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen haben. Auf die Zuweisungen an die Propsteien werden ferner die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage, zur landeskirchlichen Kriegsschadenumlage und der landeskirchliche Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag (Pflichtbeitrags-Überschuß) sowie die Sonderumlage für den Lastenausgleich verrechnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den monatlichen Kirchensteuerabrechnungen, die die Propsteien und die beteiligten Kirchen vom Landeskirchenamt erhalten.

#### a) Verteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer

Von der veranlagten Kircheneinkommensteuer wird das monatliche Ist-Aufkommen in den einzelnen Finanzamtsbezirken an die dazu gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen ausgekehrt. Die Unterverteilung erfolgt nach besonderen Verteilungsschlüsseln (Finanzamtschlüssel). Die Finanzamtschlüssel werden ermittelt durch Auswertung der Veranlagungslisten (V.-Listen) oder der Buchungstreifen bei den Finanz-

ämtern durch kirchliche Beauftragte, oder durch Auswertung der Sollkarteien durch Bedienstete der Finanzämter. Nach welchem System in dem einzelnen Finanzamtsbezirk der Finanzamtschlüssel zustandekommt, unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten. Soweit sich in einem Finanzamtsbezirk kein Einvernehmen darüber erzielen läßt, welches Verfahren zur Ermittlung des Finanzamtschlüssels anzuwenden ist oder welche Propstei federführend sein soll, entscheidet das Landeskirchenamt. Das Auswertungsergebnis ist vor seiner Weitergabe an das Landeskirchenamt den anderen zum Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen (außer der Kath. Kirche) zur Anerkennung vorzulegen; erst nach Erteilung der Anerkennung wird das Landeskirchenamt das ihm mitgeteilte Ergebnis zur Grundlage der Umrechnung der Zuweisungen machen. Während die Ausschüttung der veranlagten Kircheneinkommensteuer seitens des Landeskirchenamts an die Finanzamtsgemeinschaften von vornherein eine endgültige ist, hängt es von dem vereinbarten Finanzamtschlüssel ab, ob die Unterverteilung innerhalb des Finanzamtsbezirks von vornherein eine endgültige oder zunächst nur eine vorläufige ist. Ergänzend wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. 3. 1956 — J.-Nr. 2703/56 — und 12. 6. 1956 — J.-Nr. 9594/56 — ferner auf diejenige vom 27. 7. 1960 — J.-Nr. 11330/60 — verwiesen.

Die Vereinbarung eines vorläufigen Finanzamtschlüssels kann bei späterer Überleitung in den endgültigen Verteilungsschlüssel nach Auswertung der Verteilungsunterlagen zu Rückzahlungen führen, die im Einzelfall die betroffenen Kirchengemeinden mit ihrer Haushaltsgebarung in Schwierigkeiten bringen können. Das Landeskirchenamt wird in solchen Fällen die Rückzahlungen nicht in einer Summe bei der nächstfolgenden Kirchensteuerverteilung verrechnen, sondern im Benehmen mit den Propsteien und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der betroffenen Kirchengemeinden angemessene Teilbeträge für die Rückzahlungen festsetzen. Die Rückzahlungen sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres durchgeführt werden. Sollte dies in Ausnahmefällen im Hinblick auf die Leistungskraft einer Kirchengemeinde nicht möglich sein, kann die Verteilung der Rückzahlungsbeträge auch auf einen über das laufende Jahr hinausgehenden Zeitraum vorgenommen werden, soweit nicht mit Mitteln des Propsteilastenausgleichs oder durch Gewährung eines Propsteidarlehens eine beschleunigte Rückzahlung (bis Ende des laufenden Jahres) erreicht werden kann. Diese Gesichtspunkte sollten auch bei Rückzahlungen innerhalb einer Propstei von den Propsteivorständen berücksichtigt werden.

#### b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer

Die Verteilung erfolgt gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in Verbindung mit § 5 der Ausführungsverordnung vom 19. 8. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 131).

Die Berechnungsgrundlagen werden den Propsteien alljährlich vom Landeskirchenamt mitgeteilt; für das Kalenderjahr 1960 ist dies durch Kundverfügung vom 12. 2. 1960 — J.-Nr. 2298/60 — geschehen. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerkarten wird auf Abschn. II weiter unten verwiesen.

#### c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Bundeswehrangehörigen

Maßgebend ist die Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71).

Die von den evangelischen Soldaten entrichtete Kirchenlohnsteuer wird vom Landeskirchenamt der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeführt, die von dem Gesamtaufkommen an Soldatenkirchensteuer in allen westdeutschen Landeskirchen zwei Drittel dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zur Verfügung stellt und das verbleibende Drittel auf die westdeutschen Landeskirchen nach einem besonderen Verfahren verteilt.

Die Unterverteilung des an das Landeskirchenamt zurückfließenden Anteils erfolgt an diejenigen Propsteien, in deren Bereich Garnisonen liegen. Über die Einzelheiten werden die betreffenden Propsteien anhand der diesbezüglichen Kirchensteuerabrechnungen regelmäßig durch das Landeskirchenamt unterrichtet.

Die Kirchenlohnsteuer der Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird nach dem allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel ausgeschüttet. Das gleiche gilt für die von den örtlichen Standortverwaltungen der Bundeswehr entlohnten Arbeiter. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen vgl. weiter unten Abschn. II Ziff. 3 Buchst. h.

#### 13. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck

##### a) Hamburg

Der Grenzgängerausgleich mit Hamburg ist im allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel nicht enthalten. Die Zuweisungen aus diesem Grenzgängerausgleich an die Propsteien erfolgen auch nicht durch das Landeskirchenamt in Kiel, sondern durch dessen Dienststelle in Hamburg-Volksdorf. Die Propsteien erhalten die durch Auswertung der Lohnsteuerkarten ermittelten Hamburger Grenzgängerbeträge nach einem besonderen Verteilungsschlüssel, in dem die Hamburger Gegenforderungen nicht enthalten sind. Dabei wird (abweichend von oben Ziff. 12 Buchst. b) das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des betreffenden Kalenderjahres der endgültigen Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens des gleichen Kalenderjahres zugrunde gelegt; bis zur Ermittlung dieses Schlüssels werden vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Hamburger Gegenforderungen aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg werden über den Kirchensteuerfonds des Landeskirchenamts unmittelbar abgerechnet, d. h. diese Beträge werden von dem zur Verteilung zur Verfügung stehenden Kirchenlohnsteueraufkommen der Oberfinanzdirektion Kiel vorweg abgesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 1. 10. 1960 — J.-Nr. 15 161/60 — verwiesen.

##### b) Lübeck

Der Grenzgängerausgleich mit Lübeck erfolgt im Rahmen des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels durch das Landeskirchenamt in Kiel.

#### 14. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden

Die Propsteien sind verpflichtet, die ihnen vom Landeskirchenamt in Kiel und seiner Dienststelle in Hamburg-Volksdorf überwiesenen Kirchensteuerbeträge an die Kirchengemeinden gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in der Weise zu verteilen, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und nach Abzug der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus ihrem Bereich herrührt. Die Verteilung seitens der Propsteien muß allmonatlich erfolgen. Die Kirchengemeinden haben Anspruch auf eine monatliche Abrechnung über die ihnen zugeteilte Kirchensteuer unter Angabe der seitens der Propsteien einbehaltenen Beträge.

## II.

### Auswertung der Lohnsteuerkarten im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lütin)

#### 1. Allgemeines

Nach der Ausführungsverordnung vom 19. 8. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 131) wird das jeder Kirchengemeinde zustehende Kirchensteueraufkommen, soweit es sich um Kirchenlohnsteuer und um durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobene Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerkarten in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des dem Auswertungsjahr vorangehenden Jahres jeweils den endgültigen Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet; die Auswertung der Lohnsteuerkarten 1958 z. B. ist im Jahre 1959 erfolgt und bildet den endgültigen Verteilungsschlüssel für die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) 1960.

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat sich durch Schreiben vom 8. 4. 1957 — S 2270 — 247 II/32 — (gerichtet an das Landeskirchenamt in Kiel und an die Oberfinanzdirektion in Kiel) damit einverstanden erklärt, daß den Beauftragten der Propsteien die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten für Kirchensteuerzwecke jeweils für den Bereich eines Finanzamtsbezirks gestattet wird.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten des Vorjahres, soweit sie nicht den Arbeitnehmern auf Verlangen auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr ausgeschrieben worden ist. Ist dem Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht bekannt, sind die Lohnsteuerkarten an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte des Vorjahres bezeichnet ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den jährlichen Erlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, so für 1960 vom 3. 2. 1960 (Amtsbl. Schl.-Z. S. 61).

Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte vom Vorjahr noch besitzen, haben diese nach dem gleichen Erlaß unter ge-

nauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September des Vorjahres innegehabt haben, ebenfalls in der ersten Hälfte des Monats Mai dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September des Vorjahres ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr erhalten haben. Jedoch haben alle Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ihre Lohnsteuerkarte mit der Einkommensteuererklärung abzugeben.

#### 2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit

Die Auswertung der Lohnsteuerkarten des Vorjahres ist von den Propsteien so früh wie möglich in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck vereinbaren diejenigen Propsteien und beteiligten Kirchen, die zu einem Finanzamtsbezirk gehören, wer von ihnen die Auswertung der an dieses Finanzamt zurückgefloßenen Lohnsteuerkarten für alle Beteiligten übernimmt (federführende Propstei). Mit dem Vorsteher des Finanzamts ist zu vereinbaren, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten durch Beauftragte der Propsteien erfolgen soll. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten den Beauftragten der Propsteien sofort nach Eingang bei dem Finanzamt zur Verfügung stehen, bevor sie anderweitig bearbeitet werden. Veränderungen der in der Lohnsteuerkarte nachgewiesenen Kirchensteuer können auf diese Weise allerdings nicht mehr erfaßt werden; dies muß in Kauf genommen werden, weil die betr. Lohnsteuerkarten nach der Bearbeitung durch die Bediensteten des Finanzamts zumeist bei der Steuerakte bleiben, insoweit also einer Auswertung für Kirchensteuerzwecke entzogen sind. Es empfiehlt sich auch eine Vereinbarung darüber, daß die von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zur Vermeidung einer doppelten Erfassung oder einer vorherigen Entnahme durch Bedienstete des Finanzamts durch einen Stempelaufdruck „für Kirchensteuerzwecke ausgewertet durch Propstei . . . .“ gekennzeichnet werden. Auszuwerten sind nicht nur die Lohnsteuerkarten mit der Lohnsteuerbescheinigung, sondern sämtliche an das Finanzamt eingefandenen Lohnsteuerbelege, also auch die Lohnsteuerüberweisungsblätter und die Lohnzettel. Auf die unten in Ziff. 3 Buchst. h angegebene Ausnahmeregelung hinsichtlich der Lohnsteuerkarten der Soldaten, Beamten und Angestellten der Bundeswehr wird verwiesen.

Die Kirchensteuer soll stets dort erfaßt werden und damit der Propstei (Kirchengemeinde) zukommen, die nach dem auf der Lohnsteuerkarte ursprünglich eingetragenen Wohnsitz für den Steuerpflichtigen zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob aus der Lohnsteuerkarte ersichtlich ist, daß der Inhaber inzwischen anderweitig seinen Wohnsitz begründet hat. Durch diese Regelung entsteht bei gleichmäßiger Handhabung keiner Propstei ein Nachteil; sie ist u. a. erforderlich im Hinblick auf den Kirchenlohnsteuer-Grenzgängerausgleich mit der Hamburgischen Landeskirche.

Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg werden die Lohnsteuerkarten an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt eingereicht, und zwar auch diejenigen Lohnsteuerkarten, deren Inhaber ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg haben. Das Finanzamt der Betriebsstätte leitet die Lohnsteuerbelege nach Auswertung durch die Kirchensteuerstelle an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weiter. Ergänzend wird auf die Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 24. 9. 1959 — J.-Nr. 17 077/59 — verwiesen.

Die federführenden Propsteien müssen also diejenigen Lohnsteuerkarten, die gemäß Ziff. 1 an eine für die Kirch-

liche Auswertung nicht zuständige Stelle gelangen, an die zuständige Propstei weiterleiten; die Lohnsteuerkarten sind jedoch nach Auswertung und Kennzeichnung an das gemäß Ziff. 1 zuständige Finanzamt zurückzugeben. Entsprechend verfährt das Landeskirchenamt in Hamburg mit den Lohnsteuerkarten derjenigen Steuerpflichtigen, deren Betriebsstätte im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg liegt.

3. Auswertungslisten

Die Auswertung hat für jede Kirchengemeinde gesondert zu erfolgen; ggf. empfiehlt sich auch eine weitere Unterteilung nach politischen Gemeinden. Als Hilfsmittel dienen die bei dem Finanzamt vorhandenen Verzeichnisse über die in den einzelnen politischen Gemeinden ausgestellten Lohnsteuerkarten (Urlisten). Es empfiehlt sich, mit den politischen Gemeinden, die diese Verzeichnisse alljährlich für das Finanzamt aufzustellen haben, Verhandlungen mit dem

Ziele aufzunehmen, daß die Verzeichnisse von vornherein in zweifacher Ausfertigung aufgestellt werden, damit die federführenden Propsteien jeweils eine Ausfertigung für ihre Zwecke dauernd behalten können.

Die Auswertungsergebnisse sind listenmäßig festzuhalten. Die Auswertungslisten müssen mindestens nachstehende Eintragungen enthalten (Verschiedene Propsteien haben dem Landeskirchenamt mitgeteilt, daß sie die Reihenfolge der Eintragungen in ihrem Bereich gern abgeändert bzw. noch weitere Unterteilungen vorgenommen haben möchten. Das Landeskirchenamt hat hiergegen keine Bedenken, andererseits ist es dann auch nicht in der Lage, einheitliche Auswertungslisten herstellen zu lassen. Die federführenden Propsteien werden sich deshalb für die Auswertung der Lohnsteuerkarten 1960 eigene Auswertungslisten herstellen müssen.):

Auswertung der Lohnsteuerkarten 19.....

Propstei, die die Auswertung vorgenommen hat: ..... Gemeinde: .....

Propstei, für die die Auswertung vorgenommen ist: ..... Kirchengemeinde: .....

Urliste (Gemeinde) ..... Datum: .....

— alphabetisch / nach Straßen —

Blatt: .....

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Lohnsteuerkarte				evang. Kirchenlohnsteuer		kath. Mindestkirchensteuer	
					DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

evang. Kirchenlohnsteuer		kath. Mindestkirchensteuer		evang. Kirchenlohnsteuer		kath. Mindestkirchensteuer	
soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lütin einbehalten				soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lübeck einbehalten			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
10	11	12	13	14	15	16	17

evang. Kirchenlohnsteuer		kath. Mindestkirchensteuer		evang. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer)		kath. Arbeitnehmer, denen keine Kirchenlohnsteuer und keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist	
soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Hamburg einbehalten				soweit im Bereich eines weder zur Oberfinanzdirektion Kiel noch Hamburg gehörenden Finanzamtsbezirks einbehalten			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	Anzahl	Anzahl
18	19	20	21	22	23	24	25

evang. Arbeitnehmer, denen trotz Lohnsteuer keine Kirchenlohnsteuer bzw. trotz bestehender Mindestkirchensteuerpflicht keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist		kath. Arbeitnehmer, die nicht unter das Lohnabzugsverfahren fallen		evang. Gemeindeglieder, die zur Mindestkirchensteuer örtlich unmittelbar heranzuziehen sind	
Anzahl		Anzahl		Anzahl	
26		27		28	
				29	

evang.-reform.	deutsch.-reform.	alkath.	griech.-kath. (orthodox)
Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel (außer Finanzamtsbezirk Lübeck) einbehalten			
DM	DM	DM	DM
30	31	32	33

Im einzelnen wird zu der Auswertungsliste folgendes bemerkt:

- a) Als Grundlage für die Kontrolle der vollständigen Ein- sendung der Lohnsteuerkarten des vergangenen Kalen- derjahres an das Finanzamt ist, wie bereits ausgeführt, das bei dem Finanzamt vorhandene Verzeichnis der aus- gestellten Lohnsteuerkarten für das vergangene Ka- lenderjahr zu verwenden, weil die Bezeichnung der Lohnsteuerkarten mit den entsprechenden Listennummern dieses Verzeichnisses übereinstimmt. Es empfiehlt sich, zunächst in Spalte 2 die laufenden Nummern der im Bereich der Kirchengemeinde (politischen Gemeinde) aus- gestellten Lohnsteuerkarten einzutragen, bevor mit der eigentlichen Auswertung begonnen wird. Ist für einen Steuerpflichtigen eine zweite oder weitere Lohn- steuerkarte ausgestellt, so werden die Eintragungen der in den Lohnsteuerkarten bescheinigten Beträge zu der laufenden Nummer der Lohnsteuerkarte untereinander vorgenommen. Die Spalten 3 bis 5 sind für besondere Eintragungen zur Person des Steuerpflichtigen vor- gesehen.
- b) Einzutragen sind nur die tatsächlich entrichteten Kirchen- lohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge, und zwar nach Jahresbeträgen zusammengefaßt. Erstattungen durch den Arbeitgeber (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich) sind daher gegenzurechnen.  
Erstattungen durch das Wohnsitzfinanzamt (z. B. im Lohnsteuerjahresausgleich) sind in den Spalten 6 bis 13 ebenfalls gegenzurechnen, nicht aber in den Spalten 14 bis 23, da diese Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchen- steuer-)beträge die tatsächlichen Forderungen an Lübeck, Hamburg und die übrigen Landeskirchen südlich der Elbe darstellen, welche durch die zu Lasten der Schleswig-Hol- steinischen Landeskirche bereits vorgenommenen Erstat- tungen der Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein nicht gemindert werden dürfen.
- c) Um Mindestkirchensteuer handelt es sich immer in den Fällen, in denen keine Lohnsteuer bescheinigt ist oder 10% der Jahreslohnsteuer unter 6,— DM liegen würden.
- d) Als evangelische Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchen- steuer-)beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohnsteuerkarten herrühren, die folgende Bezeich- nungen enthalten: „ev.“, „lt.“, „ev.-luth.“, „ev.-ref.“, „ref.“, „griech.-kath. (= gr.) (orthodox)“ und „kath.- apostolisch“. Als katholische Kirchenlohnsteuer(Min- destkirchensteuer-)beträge sind solche Beträge auszuwer- ten, die von Lohnsteuerkarten herrühren, die die Be- zeichnung „kath.“ oder „röm.-kath. (= r.)“ enthalten. Bei Konfessionsverschiedenen Ehen sind die auszuwer- tenden Beträge gleichmäßig auf die Spalten „evange- lisch“ und „katholisch“ zu verteilen.
- e) In Spalte 24 bzw. 25 sind diejenigen Arbeitnehmer an- zugeben, die unter die Lohnsteuer- und Mindestkirchen- steuerfreigrenze fallen.
- f) Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber bestimmungs- widrig den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen hat, sind in Spalten 26 bzw. 27 aufzu-

führen. Diese Fälle sind dem Leiter des Finanzamts zur Kenntnis zu bringen.

- g) Zu Spalte 29 vgl. unten Abschn. IV Ziff. 5.
  - h) Die Lohnsteuerkarten der Bundeswehrangehörigen müs- sen auch in Zukunft bei der Ermittlung des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels unberücksichtigt bleiben, weil die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchen- steuer) der evang. und kath. Soldaten nach diesem Schlüssel nicht zur Verteilung gelangt, außerdem an- hand der Lohnsteuerkarten nicht unterschieden werden kann, ob es sich um Beträge von Soldaten oder Beam- ten bzw. Angestellten der Bundeswehr handelt. Es sind daher sämtliche Lohnsteuerkarten, in denen ein Wehr- bereichsgebührensamt den Kirchensteuerabzug vom Ar- beitslohn bescheinigt hat, nicht auszuwerten bzw. die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kirchensteuerbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von zivilen Ar- beitgebern einbehalten worden sind. Die Lohnsteuerkar- ten der bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter sind dagegen wie alle anderen Lohnsteuerkarten auszuwer- ten; die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter wer- den nicht von den Wehrbereichsgebührensämtern, son- dern von den örtlichen Standortverwaltungen entlohnt.
  - i) In den Spalten 30 bis 33 erbittet das Landeskirchenamt einen Überblick über die diesen Bekenntnisangehörigen im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel (außer Finanz- amtsbezirk Lübeck) einbehaltene Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer). Die in den Spalten 30, 31 und 33 anzugebenden Beträge sind gemäß Buchst. d bereits in den Spalten 6, 8, 10 und 12 einzutragen gewesen. Es sind insoweit nur Wiederholungen bereits gemachter Angaben, die auf die Schlüsselberechnung keinen Ein- fluß haben.
4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuer- Karten

Die Anmahnung der fehlenden Lohnsteuerkarten 1959 hat zu einer nicht unbeträchtlichen Beunruhigung einiger Arbeitgeber geführt. Auch die Oberfinanzdirektion Kiel ist mit dieser Angelegenheit verschiedentlich befaßt wor- den, so daß das Landeskirchenamt vor der Frage steht, ob die Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer, die die Lohnsteuer- karten nicht fristgemäß an das Finanzamt eingereicht ha- ben, wie bisher durch die federführenden Propsteien an die Abgabe der Karten zu erinnern sind. Es wird auf diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Kund- verfügung zurückkommen. In den Jahren, in welchen von den Finanzbehörden eine Lohnsteuerstatistik durchzuführen ist, entfällt eine Anmahnung seitens der federführenden Propsteien ohnehin.

#### 5. Verbleib der Auswertungslisten

Das Landeskirchenamt benötigt die nach Ziff. 3 für jede Kirchengemeinde anzufertigenden Auswertungslisten nicht. Diese können also ohne Durchschrift angefertigt werden. Die Auswertungslisten verbleiben bei den Propsteien als Unterlagen für die Aufstellung des an das Landeskirchen- amt zu meldenden Gesamtergebnisses (Ziff. 6) sowie für die ihrerseits vorzunehmende Unterverteilung des Kirchenlohn- steueraufkommens auf die Kirchengemeinden. Die Prop-

steien haben die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden in der gleichen Weise vorzunehmen, wie es bei der Verteilung geschieht, die das Landeskirchenamt auf die Propsteien vornimmt (vgl. oben Abschn. I Ziff. 14). Für den Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel sind die aus der Auswertung für jede Kirchengemeinde sich ergebenden Summen der Spalten 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 22 mit den entsprechenden Gesamtsummen aller Kirchengemeinden im Propsteibereich in ein Verhältnis zu setzen (allgemeiner Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel der Propstei).

#### 6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt

Dem Landeskirchenamt ist nur das Gesamtergebnis, das sich aus der Auswertung der Lohnsteuerkarten für jede Propstei ergibt, zu melden. Hierfür ist in jedem Fall die Meldung nach dem oben in Ziff. 3 bekanntgegebenen Kopf vorzunehmen, einerlei, ob die betreffende Propstei die Auswertungslisten nach diesem Vordruck angefertigt hat oder nicht.

Die Propsteien stellen die Endergebnisse der in den Spalten 6 bis 23, 30 bis 33 für jede Kirchengemeinde aufgerechneten Summen zusammen und tragen die Endbeträge in einer Reihe auf dem Vordruck ein. In einer Reihe darunter ist jeweils die Anzahl der Steuerpflichtigen aufzuführen, von denen die betr. Beträge aufgebracht worden sind, und zwar durchgehend für die Spalten 6 bis 33. In Spalte 1 ist in der unteren Reihe die Gesamtzahl der ausgewerteten Lohnsteuerkarten anzugeben, in Spalte 2 der v. S.-Satz der für die Auswertung erfaßten Lohnsteuerkarten (Verhältnis der von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zu der aus dem Verzeichnis des Finanzamts zu entnehmenden Gesamtzahl der ausgestellten Lohnsteuerkarten).

Das Landeskirchenamt erbittet die Meldung des Gesamtergebnisses von den Propsteien bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Die Auswertung der Lohnsteuerkarten ist einheitlich jeweils mit Ablauf des 15. Januar in allen Propsteien zu beenden. Die Meldung muß unter dem ausgefüllten Vordruck die Versicherung enthalten, daß die Angaben einzig und allein auf der sorgfältigen und gewissenhaften Auswertung der Lohnsteuerbelege (folgt Angabe des Jahres) beruhen und geschätzte oder anderweitig ermittelte Zahlenangaben darin nicht enthalten sind und ist von dem Vorsitzenden des Propsteivorstandes zu unterschreiben.

#### 7. Beizufügende Unterlagen

Gleichzeitig mit der Meldung des Gesamtergebnisses sind dem Landeskirchenamt beglaubigte Auszüge aus den Lohnsteuerkarten von solchen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern zu übersenden, von denen Kirchenlohnsteuerbeträge weder im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel noch Hamburg einbehalten sind (Spalte 22 und 23 der Auswertungsliste). Entsprechende Vordrucke werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten.

Während in den Spalten 22 und 23 der Auswertungsliste sämtliche Grenzgänger zu anderen Landeskirchen — soweit nicht bereits in den Spalten 10 bis 21 berücksichtigt — aufgeführt werden müssen, sind von den Propsteien beglaubigte Auszüge aus den betr. Lohnsteuerkarten nur in den Fällen zu fertigen, in denen die Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge in Finanzamtsbezirken aufgefunden sind, die zu den Bereichen der Landeskirchen Braunschweig, Bremen, Rheinland, Schaumburg-Lippe und Westfalen gehören (vgl. oben Abschn. I Ziff. 10).

Es wird gebeten, diese Auszüge nach Landeskirchen geordnet an das Landeskirchenamt einzusenden. In Fällen, in

denen Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres bei Arbeitgebern mit Betriebsstätten in verschiedenen Landeskirchenbereichen beschäftigt gewesen sind, sollen die Auszüge den Nachweis über die einbehaltenen Grenzgängerbeträge jeweils nur für eine Landeskirche enthalten. Erforderlichenfalls müssen also auch mehrere Auszüge von einer Lohnsteuerkarte gefertigt werden. Die Auszüge sollen nur die außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs einbehaltenen Kirchenlohnsteuer(Mindestkirchensteuer-)beträge enthalten. In Fällen, in denen die außerhalb Schleswig-Holsteins zu Gunsten der betr. Landeskirchen einbehaltene Kirchenlohnsteuer durch Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein zu Lasten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erstattet worden ist, sind auch diese Beträge mit aufzuführen.

#### 8. Unterrichtung der Hilfskräfte

Die von den Propsteien mit der Auswertung der Lohnsteuerkarten beauftragten Mitarbeiter müssen sich vor Beginn dieser Arbeit genaue Kenntnisse über die Grenzen der Propstei, der Kirchengemeinden, des Finanzamtsbezirks und der dazugehörigen politischen Gemeinden verschaffen und sich ferner über die Grenzen derjenigen westdeutschen Landeskirchen unterrichten, mit denen noch kein Verzichtsabkommen abgeschlossen ist (vgl. oben Abschn. I Ziff. 10).

Die Beauftragten müssen auf die Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sein (vgl. unten Abschn. VI Ziff. 1).

#### 9. Auswertungskosten

Die Kosten der Auswertung der Lohnsteuerkarten ggf. einschließlich des Mahnverfahrens sind von den Propsteien zu tragen. Gegen eine Umlegung der anteiligen Kosten auf die Kirchengemeinden der Propstei bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt in Fällen, in denen eine Propstei die Auswertung für andere Propsteien mit übernommen hat. Die kath. Kirchengemeinden dürfen an den Auswertungskosten von Seiten der Propsteien nicht beteiligt werden, da das Landeskirchenamt von der Katholischen Kirche (Bischöfliches Generalvikariat in Osnabrück) einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag erhält.

### III.

#### Das Lohnabzugsverfahren im Hamburgischen Teil der Landeskirche

Von allen einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 8% zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 8% errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer. Abweichend von Abschn. I Ziff. 3 sind im Hamburgischen Teil der Landeskirche auch diejenigen Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, verpflichtet, die Mindestkirchensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn einzubehalten. Sie haben die Mindestkirchensteuer unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg abzuführen (§ 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Hamburgischen Landeskirche betr. Kirchensteuerfestsetzung für das Jahr 1961 vom 8. 9. 1960 — GVBl. S. 29 —).

Von diesen Ausnahmen abgesehen gelten auch im Hamburgischen Teil der Landeskirche die im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche maßgebenden Bestimmungen. Das gilt z. B. insbesondere für die in § 4 der Verordnung vom 12. 12. 1958 getroffene Regelung der Besteuerung glaubensverschiedener Ehen sowie für den im Gesamtbereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche geltenden Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen (Kirchengesetz vom 21. 1. 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18 —). Lediglich für diejenigen Arbeitnehmer,

deren Betriebsstätte im Bereich der Hamburgischen Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung durch ein im Bereich der Hamburgischen Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten auch für die Höhe der Kirchensteuer sowie für deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen ohne Einschränkung. Aus dem Abschn. I oben sind auch für den Hamburgischen Teil der Landeskirche die Ziffern 5 bis 10 entsprechend anzuwenden.

Hinsichtlich der staatsgesetzlichen Grundlagen für die Kirchensteuererhebung ist zu beachten, daß das Preuß. Staatsgesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 22. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 36) nebst Ausführungsanweisung vom 24. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73), das Preuß. Staatsgesetz zur Abänderung des Kirchensteuerrechts vom 3. 5. 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 129) sowie die Preuß. Staatsgesetze vom 8. 4. 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 211) und vom 26. 6. 1931 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in den hamburgischen Kirchengemeinden der Landeskirche noch in Kraft sind (§ 4 des Hamburgischen Staatsgesetzes über Rechtsvereinheitlichung vom 15. 6. 1950 — GVBl. S. 129 —, wonach auf Rechtsverhältnisse, die durch Hamburgisches Recht nicht geregelt sind, bis zu anderweitiger Hamburgischer Regelung das preussische Recht Anwendung findet, und zwar in der am 31. 3. 1937 geltenden Fassung).

Das von dem Landeskirchenamt in Hamburg herausgegebene Merkblatt für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg, gültig ab 1. 1. 1961, ist als Anlage 2 beigelegt.

#### IV.

### Erhebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar

#### 1. Aufstellung der Haushaltspläne

Ergänzend zu den mit Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 12. 12. 1960 — J.-Nr. 21 690/60 — bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1961 wird darauf hingewiesen, daß die im allgemeinen günstige Entwicklung des Kirchensteueraufkommens aus der Einkommen- und Lohnsteuer im Kalenderjahr 1960 die Kirchengemeinden und Verbände nicht dazu verleiten sollte, von vornherein mit einer gleichen Entwicklung für das Kalenderjahr 1961 zu rechnen. Die Kirchengemeinden und Verbände sollten daher bei der Veranschlagung des Kirchensteuerfolls aus dem Lohnabzugsverfahren für 1961 im allgemeinen nicht über das Kirchensteuer-Ist aus dem Lohnabzugsverfahren des Kalenderjahres 1960 hinausgehen.

Die Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen werden in der Regel in der gleichen Höhe wie für das Rechnungsjahr 1960 beschlossen werden können. Die Frage einer allgemeinen Senkung der Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen sollte nicht allein nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Kirchengemeinden und Verbände beurteilt werden. Derartige Maßnahmen sollten erst dann erwogen werden, wenn der Nachholbedarf der Kirchengemeinden und Verbände gedeckt und die Bildung ausreichender Rücklagen sichergestellt ist. Ferner sollten dabei auch etwaige nachteilige Rückwirkungen auf die Nachbarkirchengemeinden aus gesamtkirchlicher Verantwortung nicht unberücksichtigt bleiben.

#### 2. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse

Für Kirchensteuern, die auf Grund einer gemäß § 30 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 in Kraft gebliebenen älteren Kirchensteuerordnung erhoben werden, ist ein Gemeindeumlagebeschlusse, für Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. 3. 1906 (dem sog. neuen Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschlusse zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen.

Hierbei sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die beim Verlag Schmidt & Klaunig in Kiel, Ringstr. 19/21, vorrätig gehalten werden. Kirchengemeinden, die entgegen dieser Vorschrift verfahren, laufen Gefahr, z. B. im Rechtsmittelverfahren allein aus Formmängeln Verluste zu erleiden. Die als Anlage 4 und 5 zu den Kirchensteuerrichtlinien 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 66 bis 68) abgedruckten Muster für den Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlusse 1960 können nicht mehr verwandt werden, weil sie nur für das verkürzte Rechnungsjahr 1960 (1. 4. bis 31. 12. 1960) bestimmt waren.

In dem Beschlusse wird festgestellt, was an Kirchensteuern unmittelbar aufgebracht werden muß, um den durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren nicht gedeckten Gesamtkirchensteuerbedarf zum Ausgleich zu bringen. Der Gesamtkirchensteuerbedarf einer Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse. Hiernach wird im einzelnen die Höhe der kirchlichen Grundsteuer und der Umfang eines ggf. örtlich zu erhebenden Kirch(Kopf-)geldes festgesetzt. Die Zuschläge der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer (10% für den Schleswig-Holsteinischen Teil und 8% für den Hamburgischen Teil der Landeskirche) brauchen in die Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse nicht aufgenommen zu werden, da diese Kirchensteuerhundertsätze einheitlich für alle Kirchengemeinden von der Kirchenleitung beschlossen worden sind; das gleiche gilt für die örtlich unmittelbar zu erhebende Mindestkirchensteuer.

#### 3. Verteilungsmaßstab

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Kirchensteuerordnung in Kraft geblieben ist, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Kirchensteuererhebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschlusse ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Repartitionsfuß, Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt. Entspricht der Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß der Kirchenvorstand eine beschlußmäßige Änderung des Verteilungsmaßstabes herbeiführen und das Landeskirchenamt hierüber unterrichten. Es empfiehlt sich, in dem Beschlusse betr. Änderung des Beitragsfußes zum Ausdruck zu bringen, daß (zutreffendenfalls) die Dinglichkeit der nach dem Grundbesitz zu erhebenden Kirchenumlage aufrechterhalten bleibt.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschlusse Bemerkungen über den Verteilungsmaßstab erübrigen.

Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes ist nach Artikel 38 der Rechtsordnung vom 6. 5. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) nicht mehr erforderlich. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist durch Artikel 29 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) hinfällig geworden.

#### 4. Kirchliche Grundsteuer

Die Zuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen B können in verschiedener Höhe beschlossen werden. Nach wie vor sollten die Kirchengemeinden bei der Beschlussfassung besonders prüfen, ob es im Hinblick auf die Belastung der Steuerpflichtigen gerecht und im Hinblick auf das benötigte Kirchensteueraufkommen vertretbar ist, die Zuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen B niedriger zu beschließen als die Zuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen A.

Die Kirchengemeinden werden jedoch auf § 2 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung vom 12. 12. 1958 hingewiesen; hiernach sind die Kirchengemeinden berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen. Es wird vielfach im Interesse der Steuergerechtigkeit liegen, einen solchen Beschluss zu fassen. Wegen der Einzelheiten der Mindestkirchensteuer wird auf die folgende Ziff. 5 verwiesen.

- In Kirchengemeinden mit einer älteren Kirchensteuerordnung, die nachweislich dinglichen Charakter hat, sind seit dem Inkrafttreten des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages neben den Gemeindegliedern und den auswärts wohnenden evangelischen Grundeigentümern (Forensen) nur noch privatrechtliche juristische Personen kirchensteuerpflichtig; Ausgetretene und Andersgläubige sowie öffentlich-rechtliche juristische Personen sind nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer auch der privatrechtlichen gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen entfällt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 gemäß Kirchengesetz vom 26. 11. 1958 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1959 S. 1).

Sinsichtlich der Heranziehung der außerhalb des Kirchengemeindebereichs wohnenden evangelischen Grundeigentümer (Forensalbesteuerung) wird darauf hingewiesen, daß unter die kirchensteuerpflichtigen evangelischen Forensen nur solche Grundeigentümer fallen, die entweder Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche oder Glieder einer anderen der LKD angehörenden Kirche oder ihr angeschlossenen Kirchengemeinschaft sind.

#### 5. Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer ist unter Anrechnung auf die Kircheneinkommen(Lohn-)steuer seit dem 1. 1. 1959 in Höhe von 6,— DM jährlich von allen Gemeindegliedern zu erheben, die nicht unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen (§ 2 Abs. 4 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 bzw. §§ 3 und 4 der Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 bzw. §§ 2 bis 4 der Ausführungsverordnung vom 19. 8. 1960). Soweit die Mindestkirchensteuer nicht durch das Finanzamt bzw. durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird (vgl. oben Abschn. I Ziff. 3), ist sie von den Kirchengemeinden örtlich und unmittelbar zu erheben. Die Kirchengemeinden wollen bedenken, daß diese Erhebung für sie eine gesetzliche Verpflichtung bedeutet, die sich aus § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 ergibt, eine gesetzliche Verpflichtung, die seitens der Kirchenleitung ausgesprochen werden mußte mit Rücksicht auf den allgemein im Steuerrecht geltenden Grundsatz, daß eine zu erhebende Steuer auf alle Steuerpflichtigen in gleicher Weise und nach gleichen Maßstäben verteilt werden muß. Sätze die Kirchenleitung diese Verpflichtung in dieser allgemeinen Form nicht ausgesprochen, wäre damit auch die Hebung der Mindestkirchensteuer im Lohnabzugsverfahren, soweit diese technisch möglich ist, in Frage gestellt

worden. Die Kirchenleitung war sich bei Erlass der Verordnung vom 12. 12. 1958 darüber im Klaren, daß es den Kirchengemeinden und Verbänden nicht von heute auf morgen technisch möglich sein wird, ausnahmslos alle mindestkirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder auch tatsächlich zu erfassen. Es soll auch nicht verkannt werden, daß diese Erfassung immer noch Schwierigkeiten begegnet, aber es muß von den Kirchengemeinden erwartet werden, daß alles getan wird, um die Mindestkirchensteuerpflichtigen nunmehr auch tatsächlich zu erfassen. Sobald die Kirchengemeinden über eine Gemeindegliederkartei verfügen, wie sie ihnen bereits durch Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 2. 1959 — J.-Nr. 3718/59 — zur Anlegung empfohlen ist (mit einer diesbezüglichen Empfehlung oder bindenden Vorschrift der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts ist demnächst zu rechnen, nachdem entsprechende staatliche Vorschriften erlassen sind), wird auch die Erhebung der Mindestkirchensteuer keine Schwierigkeiten mehr bereiten. Auch aus kirchensteuerlichen Gründen sollten die Kirchengemeinden daher die Anlegung der Gemeindegliederkartei unter Benutzung des einheitlichen Karteikartenmusters, soweit nicht schon geschehen, nunmehr in Angriff nehmen.

Die unmittelbare Mindestkirchensteuererhebung ist als Vergangenhheitsbesteuerung durchzuführen. Hierbei wird den Kirchengemeinden das als Anlage 3 zu den Kirchensteuerrichtlinien 1960 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 65) abgedruckte Muster für einen Mindestkirchensteuerbescheid zur Verwendung empfohlen. Anstelle der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 ist auf die Ausführungsverordnung vom 16. 11. 1959 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 99) zu verweisen. Auf Grund der Lohnsteuerkarten 1960, die 1961 zur Auswertung zur Verfügung stehen, sowie auf Grund der V.-Listen 1960, die voraussichtlich schon 1962 ausgewertet werden können, werden die Mindestkirchensteuerpflichtigen ermittelt, die im Kalenderjahr 1960 aus den bekannten Gründen zu einer Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugsverfahrens nicht herangezogen werden konnten. Ihre Namen und Anschriften werden von den bei der Auswertung federführenden Propsteien listenmäßig zusammengestellt und jeder kirchensteuerberechtigten Kirchengemeinde (Verband) zur Durchführung der Veranlagung übersandt.

Kirchengemeinden und Verbände, die gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. 12. 1958 einen Beschluss herbeigeführt haben, daß die örtlich zu erhebende Mindestkirchensteuer auch auf die Kirchengrundsteuer angerechnet werden soll, überprüfen vor Ausfertigung der Mindestkirchensteuerbescheide die ihnen zugesandten Aufstellungen noch anhand ihrer Kirchengrundsteuer-GebeListen, so daß in diesen Fällen die Bescheide nur an solche Mindestkirchensteuerpflichtigen herausgehen, die für 1960 weder Kircheneinkommen(Lohn-)steuer einschließlich Mindestkirchensteuer im Wege des Lohnabzugs noch Kirchengrundsteuer im Wege örtlicher Erhebung entrichtet haben.

#### 6. Kirchgeld (Kopfgeld)

Auch nach Einführung der Mindestkirchensteuer verbleibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ein Kirchgeld zu erheben, wenn auch das Kirchgeld praktisch an Bedeutung verloren hat durch die Einführung der Mindestkirchensteuer. Die Hebung des Kirchgeldes wird vor allem da angebracht sein, wo man glaubt, eine Kirchensteuer auch von mindestkirchensteuerfreien Gemeindegliedern, d. h. also von Gemeindegliedern, die unter die Mindestkirchensteuerfrei-

grenze fallen, erheben zu sollen, oder soweit man die Höhe der Mindestkirchensteuer nicht für ausreichend hält. Die Kirchengemeinden werden gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes von Kentnern geboten erscheint, die hinsichtlich der Mindestkirchensteuer in der Regel unter die Freigrenze fallen dürften. Gewisse Fingerzeige für die Erhebung des Kirchgeldes und für die Festsetzung seiner Höhe bieten den Kirchengemeinden die Bestimmungen über die generelle staatsaufsichtliche Genehmigung eines Kirchgeldes (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b). Wenn eine Kirchengemeinde von ein- und demselben Gemeindeglied neben der Mindestkirchensteuer von 6,— DM ein Kirchgeld zu erheben beabsichtigt, muß sie gemäß § 2 der Verordnung vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133) die Höhe des Kirchgeldes so festsetzen, daß sie in dem gewünschten Maß die Höhe der Mindestkirchensteuer übersteigt, weil die Mindestkirchensteuer auf das Kirchgeld anzurechnen ist. Im Zweifel sind weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 66 abgedruckt sind, heranzuziehen.

Ländliche Kirchengemeinden sollten im stärkeren Maße als bisher prüfen, inwieweit es angebracht erscheint, anstelle von Kirchengrundsteuern im eigentlichen Sinne ein nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld zu erheben (vgl. unten Ziff. 7 Buchst. b Abs. bb). Nur auf diese Weise wird es sich regelmäßig erreichen lassen, Pächter zu einer angemessenen Kirchensteuer heranzuziehen.

#### 7. Aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die Kirchensteuerbeschlüsse darüber hinaus der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Auf Antrag des Landeskirchenamts vom 14. 11. 1960 — J.-Nr. 19 804/60 — hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 22. 11. 1960 — V 14 — 2848/60 05/I/5 — den Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüssen der Kirchengemeinden und Verbände unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Kieler Staatskirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) für das Rechnungsjahr 1961 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, daß

- a) die zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossenen Kirchengrundsteuern, soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 3 und 5 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staatskirchen-Vertrag vom 23. 4. 1957 als genehmigt gelten, entweder im Rechnungsjahr 1951 oder in einem der folgenden Rechnungsjahre im Einzelfall von staatsaufsichtswegen genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden sind,
- b) das zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossene Kirchgeld
  - aa) entweder nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben wird, die über wiederkehrende Bezüge (z. B. Renten) verfügen, und zwar im Rahmen folgender Höchstsätze:

Jahresbezüge übersteigen	ledige Gemeindeglieder, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder bis 50 Jahre	verheiratete Gemeindeglieder ohne Kinder, ledige, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder über 50 Jahre	Gemeindeglieder mit Kindern
DM	DM	DM	DM
1 800,—	6,—	—,—	—,—
2 700,—	6,—	6,—	—,—
3 600,—	9,—	6,—	6,—
4 500,—	9,—	9,—	6,—
5 400,—	12,—	9,—	9,—
6 300,—	15,—	12,—	9,—
7 200,—	18,—	15,—	12,—
8 100,—	21,—	18,—	15,—
9 000,—	24,—	21,—	18,—
9 900,—	27,—	24,—	21,—
10 800,—	30,—	27,—	24,—
11 700,—	30,—	30,—	27,—
12 600,—	30,—	30,—	30,—

und dieses Kirchgeld auf die im Lohnabzugsverfahren oder von den Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer sowie eine etwa gezahlte Kircheneinkommensteuer in voller Höhe angerechnet wird,

- bb) oder von den Gemeindegliedern erhoben wird anstelle einer Kirchengrundsteuer, wenn dieses Kirchgeld nach Besitzstufen gestaffelt ist und im Einzelfall keinen höheren Betrag ergibt als eine entsprechende nach Abs. a genehmigte kirchliche Grundsteuer. Eine Anrechnung des nach dem Grundbesitz bemessenen und gestaffelten Kirchgeldes auf die Kircheneinkommen- und Lohnsteuer einschließlich Mindestkirchensteuer ist nicht erforderlich.

§ 13 Abs. 3 des Kieler Staatskirchen-Vertrages bestimmt, daß Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteueremfötrögen bis einschließlich 15 % ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt gelten. Darüber hinaus gelten die Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht, die sich im Rahmen der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 27. 5. 1958 — J.-Nr. 8152/58 — halten, gemäß § 13 Abs. 5 a.a.O. zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Alle nach vorstehendem staatsaufsichtlich als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse gelten hiermit gleichzeitig kirchenaufsichtlich als allgemein genehmigt.

#### V.

#### Stundung, Ermäßigung und Erlass von Kirchensteuern

##### 1. Zuständigkeit

Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuern, gleichgültig, ob die Kirchensteuern im Wege des Lohnabzugsverfahrens oder durch die Kirchengemeinden unmittelbar erhoben werden, sowohl im Schleswig-Holsteinischen wie auch im Hamburgischen Teil der Landeskirche, entscheiden allein die steuerberechtigten Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Zuständig ist

der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes); soweit der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes) mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteuerauschuß gebildet hat, tritt dieser an Stelle des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes), vgl. Ausführungsverordnung vom 11. 3. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 5 des Kirchengesetzes zur Regelung des Rechtsmittelzuges vom 21. 1. 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 18). Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird die Bildung eines Kirchensteuerausshusses empfohlen; wegen der Einzelheiten wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 7. 1960 — J.Nr. 6797/60 — verwiesen, die zur Erleichterung der Handhabung als Anlage 3 noch einmal abgedruckt ist.

## 2. Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung

Vor jeder Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist der Propsteivorstand gutachtlich zu hören; die Propsteivorstände haben darauf hinzuwirken, daß innerhalb der Propstei an gleiche Tatbestände nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Den Propsteivorständen wird empfohlen, in Fällen von größerer Tragweite, in rechtlich schwierigen Fällen sowie in allen Fällen, in denen ein Kirchenvorstand oder Kirchensteuerauschuß glaubt, sich dem Vorschlag des Propsteivorstandes nicht anschließen zu können, die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zu unterbreiten, bevor der Kirchenvorstand (Kirchensteuerauschuß) endgültig entscheidet.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sind die Kirchengemeinden und Propsteivorstände verpflichtet, alle Anträge auf Ermäßigung oder Erlass, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von über 5000,— DM zum Gegenstand haben, vor der Entscheidung dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen.

Das Landeskirchenamt wird in geeigneten Fällen einen Sachbearbeiter zur Teilnahme an einer Besprechung zwischen Kirchenvorstand bzw. Kirchensteuerauschuß und Steuerpflichtigen entsenden.

## 3. Folgen der Entscheidung für die Höhe der landeskirchlichen Umlage

Bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage wird ein Kirchensteuerbetrag, der auf Antrag ermäßigt oder erlassen worden ist, als umlagepflichtiges Kirchensteueraufkommen angerechnet, sofern nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung oder den Erlass als unumgänglich ansieht; die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages im Einzelfall hat also eine Ermäßigung der landeskirchlichen Umlage nur in dem Umfang zur Folge, als das Landeskirchenamt der Ermäßigung oder dem Erlass der Kirchensteuer zugestimmt hat (Beschluß der Landesynode vom 22. 1. 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23 —). Mit diesem Beschluß wollte die Landesynode die Steuerhoheit der Kirchengemeinden nicht einschränken. Die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages ist also auch insoweit rechtskräftig, als das Landeskirchenamt dem betreffenden Beschluß seine Zustimmung versagt hat. Der Beschluß der Landesynode soll lediglich verhüten, daß die Ermäßigung oder der Erlass eines Kirchensteuerbetrages, soweit sie über das notwendige Maß hinausgehen, zu einer nicht gerechtfertigten Erhöhung der landeskirchlichen Umlage der übrigen Kirchengemeinden führen. Die Ausführungen dieses

Absatzes gelten sowohl für die veranlagte Kircheneinkommensteuer wie auch für die Kirchenlohnsteuer.

Anträge auf Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer müssen daher im Hinblick auf diesen Beschluß der Landesynode dem Landeskirchenamt auch dann vorgelegt werden, wenn der jährliche Kirchensteuerbetrag nicht über 5000,— DM liegt. Die Kirchengemeinden werden gut tun, auch diese Anträge vor der eigenen Entscheidung dem Landeskirchenamt vorzulegen, um die Stellungnahme des Landeskirchenamts zu der Frage einer etwaigen Ermäßigung der landeskirchlichen Umlage bei der eigenen Entscheidung zu berücksichtigen.

## 4. Grundsätze für die Entscheidung

Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen, insbesondere bis zur Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Ermäßigung oder ein Erlass von Kirchensteuerbeträgen sollte jedoch, einmal im Hinblick auf Sinn und Zweck des Lohnabzugsverfahrens, zum anderen mit Rücksicht auf andere Kirchengemeinden und Propsteien, auf wirklich besonders dringende Fälle beschränkt bleiben. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Kirchensteuer kann nur jeweils für einen bestimmten Kirchensteuerbetrag und nur für die Dauer des betreffenden Jahres ausgesprochen werden. Die Ermäßigung oder der Erlass der veranlagten Kircheneinkommensteuer setzt voraus, daß der endgültige Veranlagungsbescheid des Finanzamts für das betreffende Jahr vorliegt. Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer sind mangels gesetzlicher Grundlage unzulässig; die in § 14 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) vorgesehene Möglichkeit von förmlichen Vereinbarungen mit einem bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im voraus hat nach herrschender Auslegung dieser Bestimmung auf der Grundlage der sich in diesen Jahren mutmaßlich ergebenden wirklichen Kirchensteuerbeträge zu erfolgen, bietet also keinen Raum zu Kirchensteuerermäßigungen für mehrere Jahre im voraus.

## 5. Berücksichtigung der Entscheidung bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels

Bei der Feststellung des Finanzamtschlüssels für die Unterverteilung der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist in jedem Fall der Anteil der Kirchengemeinde, die einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erlassen hat, um diesen Betrag zu verringern; hierbei ist es gleichgültig, ob das Landeskirchenamt der Ermäßigung bzw. dem Erlass zugestimmt hat oder nicht; eine Kirchengemeinde darf auf dem Wege über den Finanzamtschlüssel keine Kirchensteuerbeträge erhalten, die ihr infolge ausgesprochener Ermäßigung oder ausgesprochenen Erlasses nicht zustehen.

## 6. Mitteilung der Entscheidung an Finanzamt und Steuerpflichtigen

Beschlüsse über Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer veranlagten Kircheneinkommensteuer sind für die Finanzämter nur verbindlich, werden also dem Steuerpflichtigen gegenüber nur wirksam, wenn die Beschlüsse dem Finanzamt auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt mitgeteilt werden (§ 8 Abs. 2 der staatlichen Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75 —). Infolgedessen darf ein solcher Beschluß dem Steuerpflichtigen unmittelbar erst dann mitgeteilt werden, wenn beim Kirchenvorstand die Nachricht des Landeskirchenamts eingegangen ist, daß es den Beschluß an das Finanzamt weitergegeben habe.

## VI.

## Verschiedenes

## 1. Wahrung des Steuergeheimnisses

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger unterliegen den über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 AO sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen oder kommunalen Unterlagen ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

## 2. Rechtsmittelzug in Kirchensteuerfällen

Der Rechtsmittelzug in Kirchensteuerfällen ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 neu und einheitlich für den Gesamtbereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Eutin geregelt. Hierzu wird auf die Kirchengesetze vom 21. 1. 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 18 bis 20) verwiesen. Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden demnächst bekanntgegeben werden. Die Kundverfügungen des Landeskirchenamts vom 12. 9. 1959 — J.-Nr. 16 407/59 — und vom 9. 10. 1959 — J.-Nr. 17 929/59 — sind seit dem 1. 4. 1960 gegenstandslos.

## 3. Beitreibung der Kirchensteuern

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 werden die Kirchensteuern auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde. Diese Bestimmung ist im Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 9. 6. 1952 getroffen. Die für die Kirchengemeinden wichtigsten Bestimmungen dieses Erlasses sind im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1952 S. 55 veröffentlicht. Danach werden Kirchensteuern, deren Verwaltung den Finanzbehörden übertragen ist (Lohnabzugsverfahren), durch die Finanzämter beigetrieben. Für die Beitreibung der örtlich unmittelbar zu erhebenden Kirchensteuern sind die Gemeinde- und Amtskassen zuständig.

## 4. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 EStG und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen bzw. bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder als Mindestkirchensteuer (Kirchgeld) erhobenen und entrichteten persönlichen Kirchensteuern.

Dingliche Kirchensteuern dagegen sind Werbungskosten und als solche gemäß § 9 Ziff. 2 EStG abzugsfähig. Dingliche Kirchensteuern, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erhoben werden, sind Betriebsausgaben.

## 5. Berücksichtigung der unmittelbaren Kircheneinkommen (Lohn-)steuer-Zugänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage

Kircheneinkommen (Lohn-)steuerbeträge und Mindestkirchensteuerbeträge, die den Propsteien (Kirchengemeinden) von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Kiel oder

seiner Nebenstelle in Hamburg-Volksdorf zugehen, sind dem Landeskirchenamt laufend mitzuteilen, da nach dem Beschluß der Landesynode auch diese Beträge bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage usw. zu berücksichtigen sind (vgl. Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 4. 2. 1960 — J.-Nr. 2030/60 —). Die örtlich unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer dagegen wird (ebenso wie die übrigen örtlich unmittelbar erhobenen Kirchensteuern) für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage usw. nicht herangezogen.

## VII.

## Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden bzw. den Kirchensteuerberechtigten Verbänden auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschluß im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben Abschn. IV Ziff. 7) fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes erheben: Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1961.
- b) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach neuem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:
  1. Der Kirchensteuerbeschluß 1961 in dreifacher Ausfertigung.
  2. Der Kirchensteuerbeschluß 1960 in einfacher Ausfertigung.
  3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind.
  4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
  5. Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1961.
- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:
  1. Der Gemeindeumlagebeschluß 1961 in dreifacher Ausfertigung.
  2. Der Gemeindeumlagebeschluß 1960 in einfacher Ausfertigung.
  3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermessbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen beschlossen sind.
  4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
  5. Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1961.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:  
Die sich aus b) und c) ergebenden Unterlagen.

## VIII.

## Termine

Der Kirchensteuerfragebogen 1961 wird noch vor dem 1. 1. 1961 zur Verteilung gelangen. Die nach Abschn. VII einzurei-

chenden Unterlagen sind den Propstevorständen bis zum 15. 5. 1961 vorzulegen.

Die Propstevorstände wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Nicht beanstandete Unterlagen sind dem Landeskirchenamt nach Eingang alsbald weiterzuleiten. Das Landeskirchenamt erwartet, daß sämtliche Kirchensteuerfragebogen 1961 (nebst den nach Abschn. VII ggf. erforderlichen Un-

terlagen) bis zum 15. 6. 1961 beim Landeskirchenamt eingegangen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
Ebfen

J.-Nr. 20 587/60/II/8/M 6

Anlage 1

# Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1961

## A. Kirchensteuerpflicht

### 1. Allgemeines

Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Kirchenlohnsteuer oder Mindestkirchensteuer) unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes (ohne Rücksicht darauf, ob von ihnen Lohnsteuer einzubehalten ist oder nicht), bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte gehören der evangelischen oder der katholischen Kirche an;
- b) die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt im Lande Schleswig-Holstein;

zu a): Als evangelisch oder katholisch gilt, wer auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt wird:

ev.	kath.
ev.-luth.	rk. = röm.-kath.
lt. (auch al. = alt-luth.)	gf. = griech.-kath.
ref. oder ev.-ref.	ak. = alt-kath.

Enthält die Lohnsteuerkarte unter „Religionsgemeinschaft“ keine amtlich vorgesehene Religionseintragung des Arbeitnehmers und gegebenenfalls seines Ehegatten, oder verlangt eine Kirchenbehörde die Eintragung oder die Berichtigung einer Eintragung des Religionsbekenntnisses, so ist die Rückgabe der Lohnsteuerkarte an die zuständige Gemeindebehörde

zwecks Eintragung oder Richtigstellung des Religionsbekenntnisses zu veranlassen.

- zu b): Als Betriebsstätte gilt der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der einzubehaltenden Abzüge vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Der Wohnsitz des Arbeitnehmers ist für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und für die Höhe des Kirchensteuerabzuges ohne Bedeutung. Die Kirchensteuer ist daher auch von denjenigen Arbeitnehmern einzubehalten, die ihren Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben.

### 2. Kirchensteuerpflicht in glaubensverschiedenen Ehen

Gehört bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte der evangelischen oder der katholischen Kirche an, so ist die Kirchenlohnsteuer nur mit dem halben Betrag einzubehalten (Übersicht siehe unten). Sind beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig, so wird der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer mit dem halben Betrag vorgenommen. Die Mindestkirchensteuer ist auch bei glaubensverschiedenen Ehen stets mit dem vollen Betrag einzubehalten.

### Übersicht über die Kirchensteuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen:

Ehemann	Religion	Ehefrau	Kirchensteuerfuß
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	voll
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos (3 B. vd., gl., jd.)	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	½ *)
sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos (3 B. vd., gl., jd.)	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., rf., kath., rk., gf., ak.	½ *)

\*) jedoch die Mindestkirchensteuer stets in voller Höhe

Leben die glaubensverschiedenen Ehegatten dauernd getrennt, und sind sie deswegen in die Steuerklasse I oder II eingereiht, so ist die Kirchenlohnsteuer nur von dem kirchenangehörigen Ehegatten, jedoch mit dem vollen

Betrag einzubehalten; von dem der Kirche nicht angehörenden Ehegatten ist in diesem Fall eine Kirchenlohnsteuer nicht einzubehalten. Entsprechendes gilt für die Mindestkirchensteuer.

## B. Beginn und Ende des Kirchensteuerabzugs

### 3. Der Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber beginnt

- allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1960 enden;
- bei Neueinstellung des Arbeitnehmers mit der auf die Neueinstellung folgenden ersten Lohnzahlung;
- bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt in die evangelische oder katholische Kirche mit der darauf folgenden ersten Lohnzahlung.

### 4. Der Kirchensteuerabzug endet

- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung;
- im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit der letzten Lohnzahlung;
- bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder katholischen Kirche mit Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde den Zeitpunkt des Erlöschens der Kirchensteuerpflicht (31. Dezember) auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat.

Tritt bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte aus der Kirche aus, so tritt mit Ablauf des Zeitpunktes, den die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte vermerkt hat (31. Dezember), der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft (vgl. oben Abschn. A Ziff. 2).

## C. Einzubehaltende Kirchensteuer

- Von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern (vgl. oben Abschn. A Ziff. 1 a) ist einzubehalten

Steuerklasse			unter dem Betrag von			
			täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
I,	II/0,	IV/0	5,77 DM	34,62 DM	150,— DM	1 800,— DM
II/1,	III/0,	IV/1	8,66 DM	51,93 DM	225,— DM	2 700,— DM
II/2,	III/1,	IV/2	11,54 DM	69,24 DM	300,— DM	3 600,— DM
II/3,	III/2,	IV/3	14,43 DM	86,54 DM	375,— DM	4 500,— DM
II/4,	III/3,	IV/4	17,31 DM	103,85 DM	450,— DM	5 400,— DM
II/5,	III/4,	IV/5	20,20 DM	121,16 DM	525,— DM	6 300,— DM
	III/5		23,08 DM	138,47 DM	600,— DM	7 200,— DM
bleibt. für das 6. und jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen:						
			2,89 DM	17,31 DM	75,— DM	900,— DM

### b) Kirchenlohnsteuer

Die Kirchenlohnsteuer beträgt 10% der einzubehaltenden Lohnsteuer. Für Lohnsteuerbeträge, welche in der Lohnabzugstabelle aufgeführt sind, ist die aus der Tabelle sich ergebende Kirchensteuer maßgebend. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 10% der einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen.

In beiden Fällen bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

Bei ledigen (einschl. geschiedenen und verwitweten) und bei verheirateten Arbeitnehmern ist die Kirchenlohnsteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Sind bei verheirateten Arbeitnehmern beide Ehegatten lohn- und kirchensteuerpflichtig, so ist die Kirchenlohnsteuer für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer einzubehalten.

a) entweder die Mindestkirchensteuer

b) oder die Kirchenlohnsteuer.

zu a): Die Mindestkirchensteuer ist einzubehalten

a<sup>1</sup>) von allen Arbeitnehmern, von denen eine Lohnsteuer nicht einzubehalten ist (Lohnsteuerfreigrenze!),

a<sup>2</sup>) von allen Arbeitnehmern, bei denen 10% der einzubehaltenden Lohnsteuer niedriger liegt als der Betrag der Mindestkirchensteuer (vgl. unten Abschn. D Ziff. 6 a).

zu b): Die Kirchenlohnsteuer ist einzubehalten von allen anderen Arbeitnehmern.

## D. Höhe des Kirchensteuerabzugs

- Es gelten einheitlich für alle Arbeitnehmer — auch wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Kirchengebiet haben — die folgenden Sätze:

### a) Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer beträgt 6,— DM jährlich. Sie ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit 0,02 DM, bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit 0,12 DM, bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit 0,50 DM einzubehalten.

Die Mindestkirchensteuer ist stets mit dem vollen Betrag einzubehalten, sowohl von ledigen (einschließlich geschiedenen und verwitweten) wie auch von verheirateten Arbeitnehmern; sind beide Ehegatten kirchensteuerpflichtig, ist von beiden die Mindestkirchensteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Von der Einbehaltung der Mindestkirchensteuer sind diejenigen Arbeitnehmer befreit, deren Brutto-Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge und unter Berücksichtigung auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibeträge) in

### 7. Mehrere Arbeitsverhältnisse

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Arbeitsverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer, sondern die Kirchenlohnsteuer nach Maßgabe der einzubehaltenden Lohnsteuer einzubehalten.

### 8. Glaubensverschiedene Ehen

Wegen der Höhe des Kirchensteuerabzugs in glaubensverschiedenen Ehen vgl. oben Abschn. A Ziff. 2.

## E. Pflichten des Arbeitgebers

- Sämtliche Arbeitgeber, die im Lande Schleswig-Holstein eine Betriebsstätte (vgl. auch oben Abschn. A

Ziff. 1 b) haben, sind verpflichtet, von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, für die eine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, die Kirchenlohnsteuer oder die Mindestkirchensteuer bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Dezember 1960 einzubehalten.

Die Arbeitgeber, die im Anmeldezeitraum für mindestens einen Arbeitnehmer Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen haben, sind verpflichtet, auch von denjenigen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, für die keine Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, die Mindestkirchensteuer bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Dezember 1960 einzubehalten.

Arbeitgeber, die mit dem Finanzamt keinen Verrechnungsverkehr unterhalten, sind auch zur Einbehaltung der Mindestkirchensteuer nach Maßgabe dieses Merkblattes nicht verpflichtet. In diesen Fällen werden die mindestkirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer von den steuerberechtigten Wohnsitz-Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar herangezogen.

10. Die Arbeitgeber müssen in dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge gesondert von der Lohnsteuer angeben. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.
11. Die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge sind zu den gleichen Terminen wie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Hierbei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuern handelt, und für welchen Zeitraum diese einbehalten sind; dieses ist bei jeder einzelnen Einzahlung oder Überweisung zu beachten. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer

Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.

12. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuerbeträge nach den für die Lohnsteuer geltenden Bestimmungen (§ 38 des Einkommensteuergesetzes).
13. Die Lohnsteuerprüfung der Finanzämter erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

#### F. Rechtsmittel

14. Rechtsmittel, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer (einschl. Mindestkirchensteuer), ohne daß es hierfür eines besonderen Antrages bedarf. Rechtsmittel, welche nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zu Grunde liegende Lohnsteuer betreffen, sind bei den für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörden einzulegen.

#### G. Auskunft in Kirchensteuerfragen

15. Auskunft in allen Kirchensteuerfragen erteilen das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Str. 27/35, der ev.-luth. Landeskirchenrat in Lütin, Albert-Mahlstedt-Str. 23, und die Ev.-luth. Kirchenleitung in Lübeck, Däckerstr. 3-5.

#### H. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

16. Die gezahlte bzw. durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer ist eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und kann bei der Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Anlage 2

## Merkblatt

### für den Kirchensteuerabzug in der Freien und Hansestadt Hamburg

Gültig ab 1. Januar 1961

#### A. Umgrenzung

1. Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn (Kirchenlohnsteuer oder Mindestkirchensteuer) unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte muß der evangelischen oder der röm.-kath. Kirche angehören, also auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev.    ev.-luth.    lt.    kath.    röm.-kath.    rk.

- b) Die Betriebsstätte des Arbeitgebers, die den Steuerabzug durchzuführen hat, muß im Gebiet der Hansestadt Hamburg liegen.

Dem Kirchensteuerabzugsverfahren unterliegen auch diejenigen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Hamburg wohnen, aber von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer an ein Finanzamt in Hamburg abzuführen hat, entlohnt werden. Die Kirchensteuer ist also von allen ev.-luth. und röm.-kath. Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf den Wohnsitz einzubehalten.

2. Gehört bei Eheleuten, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer der Ehegatten der evangelischen oder der katholischen Kirche an, so ist Kirchensteuer nur für den evangelischen oder katholischen Ehegatten, und zwar mit dem halben Kirchensteuerbetrag einzubehalten. Sind unter denselben Voraussetzungen beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig (Steuerklasse IV), einerlei ob in gleichen oder verschiedenen Betrieben, und unterliegen beide der Lohnsteuer, so ist von jedem Ehegatten die Hälfte der Kirchensteuer nach der Tabelle einzubehalten. Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 7 und 8) ist jedoch in voller Höhe einzubehalten.

3. Leben Ehegatten dauernd getrennt, und sind sie deswegen in die Steuerklasse I oder II eingereiht, so ist die Kirchensteuer von jedem Kirchenangehörigen Ehegatten in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten bzw. die Mindestkirchensteuer zu erheben.

#### B. Beginn und Ende des Abzuges

4. Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohn- und Kirchensteuertabelle beginnt:

- a) allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 1960 enden,  
 b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern bei der auf die Neueinstellung folgenden nächsten Lohnzahlung.  
 c) bei Eintritt bzw. Wiedereintritt in die evangelische oder katholische Kirche mit der Lohnzahlung für den auf den Eintrittstag folgenden Monat.
5. Der Kirchensteuerabzug endet:

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der letzten Lohnzahlung,  
 b) im Falle des Todes mit der letzten Lohnzahlung,  
 c) beim Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

6. Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) den Zeitpunkt der Befreiung von der Kirchensteuer auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat. Erklärt nur ein Ehegatte den Austritt, so tritt mit Ablauf des Zeitpunktes der Befreiung von der Kirchensteuer, den die zuständige Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt hat, der halbe Kirchensteuerabzug für den anderen Ehegatten in Kraft.

Änderungen der Religionsbezeichnung aus anderen Gründen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie von der zuständigen Gemeindebehörde (Lohnsteuerkartenstelle) auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt sind.

#### C. Höhe des Kirchensteuerabzuges

7. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer, mindestens DM 6,— jährlich. Die Mindestkirchensteuer ist bei täglichem Lohnzahlungszeitraum mit 2 Pf., bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum mit 12 Pf., bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum mit 50 Pf., einzubehalten.

8. Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuer nicht zu entrichten haben, unterliegen ebenfalls der Mindestkirchensteuer mit 2 Pf. bei täglicher Lohnzahlung, bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 12 Pf. und bei monatlicher Lohnzahlung mit 50 Pf. bei einem Bruttoarbeitslohn einschließlich Sachbezüge und unter Berücksichtigung der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge (Sinzurechnungsbeträge bleiben außer Betracht) in

Steuerklasse	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
I, II/0, IV/0	ab 150,—	ab 34,62	ab 5,77
II/1, III/0, IV/1	„ 225,—	„ 51,93	„ 8,66
II/2, III/1, IV/2	„ 300,—	„ 69,24	„ 11,54
II/3, III/2, IV/3	„ 375,—	„ 86,54	„ 14,43
II/4, III/3, IV/4	„ 450,—	„ 103,85	„ 17,31
II/5, III/4, IV/5	„ 525,—	„ 121,16	„ 20,20
III/5,	„ 600,—	„ 138,47	„ 23,08

Bei mehr als fünf Kindern sind für das sechste und jedes weitere Kind bei monatlicher Lohnzahlung je DM 75,— dem Betrag von DM 600,—, bei wöchentlicher Lohnzahlung je DM 17,31 dem Betrag von DM 138,47 und bei täglicher Lohnzahlung je DM 2,89 dem Betrag von DM 23,08 hinzuzurechnen.

9. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei der zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte ist die Kirchensteuer in Höhe von 8 v. H. der Lohn-

steuer einzubehalten. Ist bei der zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte unter Berücksichtigung von Lohnsteuerfreibeträgen keine Lohnsteuer einzubehalten, so ist auch keine Kirchensteuer bzw. Mindestkirchensteuer einzubehalten.

10. Bei der Berechnung der Kirchensteuer in Höhe von 8 v. H. der Lohnsteuer bleiben Bruchteile eines Pfennigs unberücksichtigt.

#### D. Pflichten des Arbeitgebers

##### I. Einbehaltung:

11. Sind die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht nach Abschnitt A gegeben, so haben die Arbeitgeber, die innerhalb der Hansestadt Hamburg eine Betriebsstätte unterhalten, die Kirchensteuer bei jeder Lohnzahlung in der sich nach der Tabelle ergebenden Höhe einzubehalten. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 8 v. H. der einzubehaltenden Lohnsteuer zu berechnen.

12. Betriebsstätte im Sinne der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 43) ist der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

13. In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto hat der Arbeitgeber auch die bei den Lohnzahlungen von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge anzugeben.

14. Einer Trennung zwischen evangelischer und katholischer Kirchensteuer bedarf es sowohl in den Lohnlisten als auch bei der Kontenführung und bei der Abführung an die Finanzkasse nicht.

##### II. Abführung:

15. Zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer an die Finanzkasse abzuführen hat, sind auch die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge an diese Finanzkasse abzuführen. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuer handelt und auf welchen Zeitraum die abgeführten Beträge entfallen. Dies ist bei jeder Einzahlung oder Überweisung zu beachten.

16. Arbeitgeber, für die bei dem Finanzamt kein Lohnkonto geführt wird, haben die Mindestkirchensteuer für evangelische und katholische Arbeitnehmer nicht an die Finanzkasse, sondern unmittelbar an die Kirchenhauptkasse Hamburg, Postcheckkonto: Hamburg Nr. 471 79 unter „Kirchenhauptkasse“ Bankkonto: Hamburger Sparcasse v. 1827, Konto-Nr. 80/2900 unter „Kirchensteuerkonto der Kirchenhauptkasse“ abzuführen.

Die Bestimmung des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, betr. Abführung der Lohnsteuer, gilt entsprechend.

17. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Kirchensteuer entsprechend § 38 des Einkommensteuergesetzes. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle des § 38 (3) des Einkommensteuergesetzes.

18. Die Arbeitgeber, die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg eine Geschäftsstelle (Filiale oder ein Zweiggeschäft)

unterhalten, sind verpflichtet, Namen, Anschrift und Geburtsdatum der in dieser Geschäftsstelle beschäftigten Hamburger Kirchensteuerpflichtigen anzugeben, deren Lohnsteuer von einer außerhalb des Bezirks der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Betriebsstätte berechnet wird. Die Anzeige hat zu erfolgen an das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, innerhalb eines Monats nach dem 1. Januar 1961, sofern eine solche Anzeige bisher nicht gemacht worden ist, bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

19. Die Nachprüfung durch das Finanzamt nach den §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

#### E. Sonstiges

##### 20. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

Die durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer ist gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgabe in voller Höhe abzugsfähig. Bei Anträgen auf Berücksichtigung erhöhter Sonderausgaben ist daher auch die gezahlte Kirchensteuer anzugeben.

21. Auskunft in allen Kirchensteuerangelegenheiten erteilen:

- das Landeskirchenamt, Kirchensteuerabteilung, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, Geschäftszeit täglich außer sonnabends von 9 bis 13 Uhr, Ruf 32 18 31, Apparat 41 und 42,
- die Kirchensteuerstelle der römisch-katholischen Gemeinde, Hamburg 1, Danziger Straße 52 a, Geschäftszeit täglich von 9 bis 13 Uhr außer sonnabends, Ruf 24 59 92,

c) und alle Finanzämter (Lohnsteuerstellen) der Oberfinanzdirektion Hamburg.

#### Übersicht über die Kirchensteuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen

Religion		Kirchensteuer
Ehemann	Ehefrau	
ev., ev.-luth., lt.	röm.-kath., kath., rkf.	voller Betrag nach der Tabelle
röm.-kath., kath., rkf.	ev., ev.-luth., lt.	voller Betrag nach der Tabelle
ev., ev.-luth., lt. oder röm.-kath., kath., rkf.	rkf. = reformiert akf. = altkatholisch vd. = verschiedene jd. = jüdisch	<sup>1/2</sup> der Kirchensteuer nach der Tabelle *)
rkf. = reformiert akf. = altkatholisch vd. = verschiedene jd. = jüdisch	ev., ev.-luth., lt. oder röm.-kath., kath., rkf.	<sup>1/2</sup> der Kirchensteuer nach der Tabelle *)

In allen anderen Fällen: Kein Kirchensteuerabzug

\*) Die Mindestkirchensteuer (siehe unter Ziffer 7 und 8) ist jedoch nicht zu halbieren, sondern in voller Höhe einzubehalten.

Anlage 3

## Bildung und Tätigkeit von Kirchensteueraussschüssen

Ev.-Luth. Landeskirchenamt

J.Nr. 6797/60/II/M 65, 39 Kiel, den 19. Juli 1960

Betrifft: Bildung und Tätigkeit von Kirchensteueraussschüssen

Soweit der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) aus Gründen des Steuergeheimnisses mit Zustimmung des Landeskirchenamts einen Kirchensteueraussschuß bildet, übernimmt dieser zwei Funktionen, die sonst dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) zustehen:

- er entscheidet im ordentlichen Rechtsmittelverfahren über die Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer (§ 1 Abs. 4 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes vom 21. Januar 1960 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 18 —);
- er entscheidet über die Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer (Ausführungsverordnung vom 11. März 1960 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35 — in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes).

1. Wenn ein Kirchensteueraussschuß eingesetzt ist, entscheidet er sowohl über Kirchensteuereinsprüche wie auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer; eine Beschränkung seiner Zuständigkeit auf eine der beiden Funktionen ist nicht zulässig. Sobald der Kirchensteueraussschuß eingesetzt ist, tritt er im Rahmen seiner Zuständigkeit an die Stelle des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses); der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) verliert die Zuständigkeit auf diesem Gebiet. Ist ein Kirchensteueraussschuß gebildet, hat der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) alle bei ihm eingehenden Kirchensteuereinsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer unverzüglich an den Vorsitzenden des Kirchensteueraussschusses weiterzuleiten. Kirchensteuereinsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer, die vor der förmlichen Bildung eines Kirchen-

steueraussschusses beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) eingegangen sind, kann dieser entweder selbst entscheiden oder sie dem Kirchensteueraussschuß überweisen; durch einen überweisenden Beschluß wird der Kirchensteueraussschuß für die Entscheidung des Einzelfalles allein und endgültig zuständig.

2. Ob ein Kirchensteueraussschuß gebildet werden soll, unterliegt der freien Entscheidung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses). Daraus folgt, daß, wenn der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) durch Beschluß einen Kirchensteueraussschuß eingesetzt hat, der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) auch berechtigt ist, diesen Beschluß wieder aufzuheben; allerdings kann ein aufhebender Beschluß nicht mit rückwirkender Kraft gefaßt werden; auch hat ein einmal eingesetzter Kirchensteueraussschuß für den Fall seiner Auflösung vorher über alle bis zum Zeitpunkt der Auflösung eingegangenen Einsprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer zu entscheiden. Der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) hat es also nicht in der Hand, ein beim Kirchensteueraussschuß anhängig gewordenen Verfahren durch Aufhebung des Kirchensteueraussschusses an sich zu ziehen. — Ganz allgemein endet die Amtszeit des Kirchensteueraussschusses mit der Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Kirchenvorstandes oder Verbandsausschusses (Art. 144 in Verbindung mit Art. 23 bzw. 49 der Rechtsordnung). Soweit bereits vor Inkrafttreten des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes ein Kirchensteueraussschuß eingesetzt war, kann der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) mit Zustimmung des Landeskirchenamts beschließen, daß dieser Ausschuß mit Wirkung vom 1. April 1960 als Kirchensteueraussschuß im Sinne des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes gilt.

3. Die Einsetzung eines Kirchensteueraussschusses wird den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) grundsätzlich empfohlen. Die Einsetzung sollte in allen denjenigen Fällen

erfolgen, in denen die zahlenmäßige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) die Beachtung des gesetzlichen Steuergeheimnisses erschwert. Bei der Beratung über die Frage, ob ein Kirchensteuerauschuß einzusetzen ist, wird der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) zu berücksichtigen haben, daß der Kirchensteuerauschuß, wenn er eingesetzt wird, nicht nur über Kirchensteuereinsprüche, sondern auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Kirchensteuer zu entscheiden hat. Gemeindeglieder, die einen solchen Antrag stellen, müssen zu seiner Begründung vielfach ihre steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse näher darlegen; es muß das berechnete Interesse dieser Gemeindeglieder anerkannt werden, daß sie diese Verhältnisse nicht dem gesamten Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) offenbaren müssen, sondern nur dem viel kleineren Kirchensteuerauschuß.

4. Die Entscheidung über Zusammensetzung und Größe des Kirchensteueraus Ausschusses liegt beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß). Die Zahl der Mitglieder des Kirchensteueraus Ausschusses sollte im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses nicht zu groß sein. Da andererseits der Kirchensteuerauschuß beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (vergl. den nächsten Absatz), wird er aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen müssen. Mitglieder des Kirchensteueraus Ausschusses können auch Gemeindeglieder sein, die dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) nicht angehören. Ob der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) dem Kirchensteuerauschuß angehört, unterliegt der freien Beschlußfassung des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses); ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) ein Pastor, so wird er aus seelsorgerlichen oder anderen Gründen vielfach selbst den Wunsch haben, nicht Mitglied des Kirchensteueraus Ausschusses zu sein.

Die Mitglieder des Kirchensteueraus Ausschusses, sowie diejenigen, die berechtigt sind, mit beratender Stimme an der Sitzung des Kirchensteueraus Ausschusses teilzunehmen (vgl. unten Ziff. 6), sind als Amtsträger der Kirche verpflichtet, das Steuergeheimnis zu wahren (§ 22 der Reichsabgabenordnung). Jedes Mitglied, das erstmalig an einer Sitzung des Kirchensteueraus Ausschusses teilnimmt, ist vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung auf diese gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen.

5. Der Beschluß des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) über die Einsetzung eines Kirchensteueraus Ausschusses bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamts (§ 1 Abs. 4 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes). Der Beschluß ist dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen. Er muß Name, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Kirchensteueraus Ausschusses enthalten; er kann mit einer Begründung versehen werden. Das Landeskirchenamt wird den entsprechenden Beschlüssen seine Zustimmung geben, wenn bei der Beschlußfassung die gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Das Landeskirchenamt wird die eingesetzten Kirchensteueraus Ausschüsse in einer Liste erfassen, damit eine Übersicht darüber gegeben ist, in welchen Kirchengemeinden (Kirchengemeindevorständen) der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) und in welchen Kirchengemeinden (Kirchengemeindevorständen) der Kirchensteuerauschuß zuständig ist. Über die Eintragung in diese Liste ergeht eine Nachricht an die Kirchengemeinden (Kirchengemeindevorstände). Soweit dem Landeskirchenamt die Bildung von Kirchensteueraus Ausschüssen schon vor Bekanntgabe dieser Anordnung gemeldet worden ist, werden die betreffenden Kirchengemeinden (Kirchengemeindevorstände) unmittelbar im Anschluß an den Erlass dieser Anordnung die entsprechende Nachricht erhalten. — Wird der Beschluß, einen Kirchensteuerauschuß einzusetzen, wieder aufgehoben (vgl.

oben Ziff. 2), so bedarf auch der aufhebende Beschluß der Zustimmung des Landeskirchenamts.

6. Für die Tätigkeit des Kirchensteueraus Ausschusses gelten die für die Tätigkeit des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses) erlassenen Bestimmungen entsprechend. Der Kirchensteuerauschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Kirchensteueraus Ausschusses. Der Vorsitzende beruft und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel des Kirchensteueraus Ausschusses; insbesondere gehört es zu seinen Aufgaben, alsbald nach der Beschlußfassung den Einspruchsbescheid zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, bekanntzugeben, sowie die Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass entsprechend den gefaßten Beschlüssen zu bescheiden. Die vom Kirchensteuerauschuß getroffenen Entscheidungen sind ebenfalls dem Kirchenvorstand (Verbandsausschuß) bekanntzugeben, jedoch bei Beschlüssen über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis nur die Entscheidung als solche, nicht die Begründung. Zur Sitzung des Kirchensteueraus Ausschusses ist mindestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Kirchensteuerauschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kirchensteueraus Ausschusses erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind während der Sitzung in ein Verhandlungsbuch einzutragen und vor der Unterzeichnung zu verlesen. Die Voraussetzungen für eine schriftliche Beschlußfassung sind beim Kirchensteuerauschuß nicht gegeben.

Die Sitzung des Kirchensteueraus Ausschusses ist nicht öffentlich. Auch diejenigen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Verbandsausschusses), die nicht zugleich Mitglieder des Kirchensteueraus Ausschusses sind, dürfen an dessen Sitzungen nicht teilnehmen. Mit beratender Stimme können die Bevollmächtigten des Landeskirchenamts, der Propst und der zuständige Pastor teilnehmen. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung weder mitwirken noch anwesend sein.

Der Entscheidung des Kirchensteueraus Ausschusses bleibt es überlassen, ob er denjenigen, der Einspruch eingelegt bzw. Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass gestellt hat, persönlich hören will. Bei Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass wird sich die persönliche Anhörung oft empfehlen.

7. Gegen den Einspruchsbescheid kann der zur Kirchensteuer Herangezogene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenvorstand (Verbandsausschuß), beim Propstevorstand oder beim Landeskirchenamt einlegen (§ 2 des Kirchensteuerrechtsmittelgesetzes). Gegen den Beschluß, mit dem über einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Steuer entschieden wird, ist eine Beschwerde nicht zugelassen; es kann jedoch derjenige, der behauptet, durch diesen Beschluß beschwert zu sein, gegen den Beschluß innerhalb von drei Wochen beim Kirchensteuerauschuß Einspruch einlegen, über den ebenfalls der Kirchensteuerauschuß entscheidet; gegen den Einspruchsbescheid ist die Anfechtungsklage beim Kirchengenicht gegeben (Kirchengesetz vom 15. 5. 1952 in der Fassung vom 22. 1. 1960 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 10 — ).

In Vertretung:  
gez. E b s e n